

EBA/GL/2026/02

13.2.2026

Leitlinien

für verhältnismäßige Diversifizierungsmethoden im
Mengengeschäft gemäß Artikel 123 Absatz 1 der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 19.05.2026 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2026/02“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörden zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Gemäß Artikel 123 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2024/1623 geänderten Fassung (CRR) werden in diesen Leitlinien verhältnismäßige Diversifizierungsmethoden festgelegt, nach denen eine Risikoposition als eine von vielen ähnlichen Risikopositionen im Sinne von Artikel 123 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzusehen ist.

Anwendungsbereich

6. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien gemäß dem Anwendungsbereich des Artikels 123 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden.

Adressaten

7. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien die gleiche Bedeutung. Darüber hinaus gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

**Anerkennungsfähige
Risikoposition aus dem
Mengengeschäft**

Jede Risikoposition, welche die in Artikel 123 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen erfüllt.

Verbriefte Risikoposition

Jede einer Verbriefung zugrunde liegende Risikoposition, für die Risikopositionen aus einer Position in dieser Verbriefung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht versehen werden.

**Nicht verbiefte
Risikoposition**

Jede Risikoposition, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit einem Risikogewicht versehen wird. Im Interesse der Klarheit schließt dies Risikopositionen ein, die

*Teil eines verbrieften Portfolios sind, bei dem keine Übertragung
eines signifikanten Risikos erreicht wurde.*

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

9. Diese Leitlinien gelten ab dem 19.05.2026.

4. Verhältnismäßige Diversifizierungsmethoden im Mengengeschäft

10. Für die Zwecke des Artikels 123 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte eine Risikoposition als eine von vielen Risikopositionen mit ähnlichen Merkmalen gelten, sodass die mit dieser Risikoposition verbundenen Risiken erheblich verringert werden, wenn sie gemäß Absatz 11 zu einem ausreichend diversifizierten Portfolio gehört.
11. Ein Portfolio sollte als ausreichend diversifiziert gelten, wenn der Anteil der Summe der Risikopositionswerte der anerkennungsfähigen großen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Absatz 12 an der Summe der Risikopositionswerte aller anerkennungsfähigen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft des Instituts 10 % nicht überschreitet.
12. Eine anerkennungsfähige Risikoposition aus dem Mengengeschäft sollte als anerkennungsfähige große Risikoposition aus dem Mengengeschäft gelten, wenn der Anteil ihres Risikopositionswerts an der Summe der Risikopositionswerte aller anerkennungsfähigen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft des Instituts den Schwellenwert von 0,2 % überschreitet. Für die Zwecke der Ermittlung anerkennungsfähiger großer Risikopositionen aus dem Mengengeschäft sollte das Institut die anerkennungsfähigen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber einem Kunden bzw. einer Gruppe verbundener Kunden als eine einzige Risikoposition behandeln und ihre Risikopositionswerte addieren.
13. Das Institut sollte zunächst prüfen, ob das Portfolio, das aus allen anerkennungsfähigen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft des Instituts besteht, die in Absatz 11 genannte Bedingung erfüllt.
14. Wenn das Portfolio, das aus allen anerkennungsfähigen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft des Instituts besteht, die in Absatz 11 festgelegte Bedingung nicht erfüllt, kann das Institut eine oder mehrere anerkennungsfähige große Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Absatz 12 davon ausschließen.
15. Das Portfolio, das sich aus dem Ausschluss von Risikopositionen gemäß Absatz 14 ergibt, sollte als ausreichend diversifiziert gelten, wenn es die in Absatz 11 festgelegte Bedingung erfüllt.
16. Die gemäß Absatz 14 ausgeschlossenen Risikopositionen sollten für die Zwecke von Artikel 123 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht als Risikopositionen gelten, die eine von vielen Risikopositionen mit ähnlichen Merkmalen darstellen.

17. Bei einem Portfolio, das verbrieft Risikopositionen umfasst, sollte die Bewertung der Einhaltung der in Absatz 11 genannten Diversifizierungsbedingung in Bezug auf die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 255 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 so durchgeführt werden, als wären diese zugrunde liegenden Risikopositionen nicht verbrieft worden. Daher sollte die Berechnung der in den Absätzen 11 und 12 genannten Anteile nicht für das gesamte Portfolio der anererkennungsfähigen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft des Instituts erfolgen, sondern gesondert für drei Teilportfolios. Im Einzelnen:
- a) Für das nicht aus verbrieften Risikopositionen bestehende Teilportfolio sollten Zähler und Nenner nur nicht verbrieft Risikopositionen umfassen.
 - b) Für das Teilportfolio, das aus verbrieften Risikopositionen besteht, bei denen das Institut als Originator auftritt, sollten Zähler und Nenner sowohl diese verbrieften Risikopositionen als auch alle nicht verbrieft Risikopositionen umfassen.
 - c) Für das Teilportfolio, das aus verbrieften Risikopositionen besteht, bei denen das Institut als Anleger auftritt, sollten Zähler und Nenner nur die zugrunde liegenden verbrieften Risikopositionen umfassen.
18. Ungeachtet des Absatzes 17 können Institute für verbrieft Risikopositionen, bei denen sie als Anleger auftreten, alternativ den folgenden Vorgaben entsprechen: Wenn ein Institut als Anleger in einer Verbriefung auftritt, sollte die vorstehend beschriebene Bewertung der Diversifizierung automatisch als erfüllt gelten, sofern diese Verbriefung aus Risikopositionen besteht, für die gemäß den Sorgfaltspflichten des Artikels 5 und den Transparenzanforderungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 in den in Artikel 7 Absatz 4 der vorbezeichneten Verordnung genannten Mustern für die Dokumentation keine Informationen über den Schuldner und den Risikopositionswert der diesen Verbriefungspositionen zugrunde liegenden Risikopositionen verlangt werden. Diese Ausnahmeregelung sollte nur in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen die gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 vorzuschreibenden Muster keine Angaben zum Schuldner und zur Größe des Schuldners vorsehen.